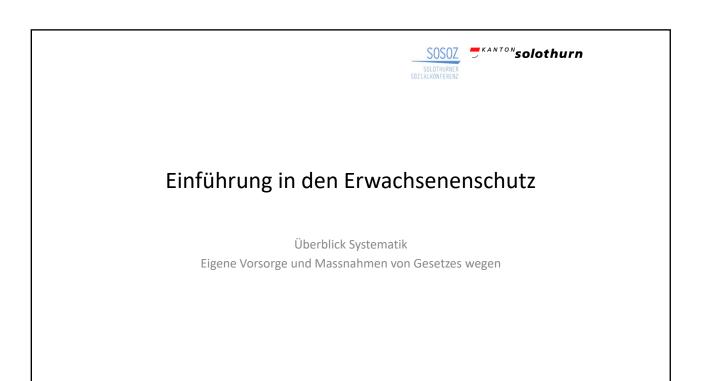
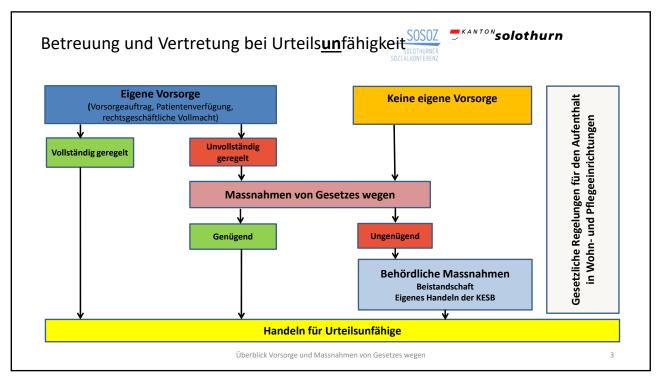
1

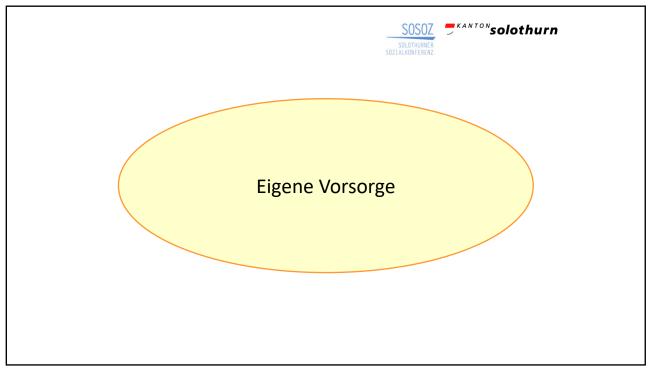
2



<sup>-</sup>solothurn Generelle Einordnung ins ZGB 2. Teil: Familienrecht 3. Abteilung: Erwachsenenschutz 12. Titel 10. Titel 11. Titel Die behördlichen Die Organisation Die eigene Vorsorge und Massnahmen von Gesetzes Massnahmen wegen Art. 360 - 387 ZGB Art. 388 - 439 ZGB Art. 440 - 456 ZGB Überblick Vorsorge und Massnahmen von Gesetzes wegen



3



4



SOSOZ = KANTON solothurn

Eigene Vorsorge

# Vorsorgeauftrag

- Bestimmung einer natürliche oder juristischen Person für den Fall der Urteilsunfähigkeit
- Voraussetzung: volljährig und urteilsfähig
- Eigenhändig oder öffentlich beurkundet, mit Möglichkeit der Registrierung beim Zivilstandsamt
- Inhalt
  - > Vollumfängliche Vertretung oder eingeschränkte Aufgabenbereiche
  - > Möglichkeit der Weisungen für die Ausübung
  - Mehrere Personen oder Ersatzpersonen
- Inkraftsetzung durch die KESB, wenn der Vorsorgefall (Urteilsunfähigkeit) eingetreten ist, vorher kann die Vertretung nicht wahrgenommen werden
- nach der Inkraftsetzung gibt es KEINE Rechenschaftspflicht gegenüber der KESB

Überblick Vorsorge und Massnahmen von Gesetzes wegen

6

6



Eigene Vorsorge

### Patientenverfügung

- Zustimmung/Ablehnung von medizinischen Massnahmen für den Fall der Urteilsunfähigkeit
- Bezeichnung einer Vertretungsperson, allenfalls verbunden mit Weisungen, Möglichkeit von Ersatzverfügungen
- Formvorschrift
  - Schriftlich
  - datiert und unterzeichnet
- Die Patientenverfügung tritt automatisch in Kraft, wenn die Person urteilsunfähig geworden ist. Es braucht im Unterschied zum Vorsorgeauftrag kein Entscheid der KESB!
- Befolgungspflicht der Ärzteschaft, es sei denn, dass Zweifel am noch mutmasslichen Willen bestehen, daher alle zwei bis drei Jahre ist die Patientenverfügung zu überprüfen, allenfalls anzupassen, neu zu datieren und neu zu unterschreiben!

Überblick Vorsorge und Massnahmen von Gesetzes wegen

7



8



aus: Caroline Walser Kessel, Im Bild sein über das Kindes- und Erwachsenenschutz-recht, Zürich 2013

9



Massnahmen bei Urteilsunfähigen

# Vertretung Ehegatte/eingetragener Partner

- durch Ehegatte oder eingetragene Partner/in, wenn
  - > Gemeinsamer Haushalt oder Regelmässige Leistung von persönlichem Beistand
  - > Kein Vorsorgeauftrag und keine Beistandschaft dürfen vorliegen
- Vertretung für folgende Handlungen
  - > Rechtshandlungen zur Deckung des Unterhalts
  - > Ordentliche Verwaltung Einkommen und Vermögen
  - > Kompetenz, die Post öffnen zu dürfen
- Aufgaben KESB
  - Für ausserordentliche Handlungen wird die Zustimmung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) benötigt
  - > Ausstellen einer Urkunde über die Vertretungsbefugnisse durch die KESB
  - > Intervention bei Interessengefährdung der urteilsunfähigen Person

Überblick Vorsorge und Massnahmen von Gesetzes wegen

10

10



Massnahmen bei Urteilsunfähigen

#### Vertretung medizinische Massnahmen

- Reihenfolge der vertretungsberechtigten Personen im Gesetz explizit festgehalten (Art. 378 ZGB)
- Vorgehen (Art. 377 ZGB)
  - Arzt/Ärztin plant Behandlung, falls Patientenverfügung vorhanden, wird diese für den Behandlungsplan berücksichtigt
  - > Beizug und umfassende Aufklärung der vertretungsberechtigten Person
  - Einbezug der urteilsunfähigen Person
  - Entscheid der vertretungsberechtigten Person unter Berücksichtigung des mutmasslichen Willens und der Interessen der urteilsunfähigen Person
- Notfälle bleiben Vorbehalten (Art. 379 ZGB)
- Einschreiten der KESB (Art. 381 ZGB)

Überblick Vorsorge und Massnahmen von Gesetzes wegen

11

11



#### **Art. 378 ZGB**

- <sup>1</sup> Die folgenden Personen sind der Reihe nach berechtigt, die urteilsunfähige Person zu vertreten und den vorgesehenen ambulanten oder stationären Massnahmen die Zustimmung zu erteilen oder zu verweigern:
- 1. die in einer Patientenverfügung oder in einem Vorsorgeauftrag bezeichnete Person;
- 2. der Beistand oder die Beiständin mit einem Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen;
- 3. wer als Ehegatte, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner einen gemeinsamen Haushalt mit der urteilsunfähigen Person führt oder ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet:
- 4. die Person, die mit der urteilsunfähigen Person einen gemeinsamen Haushalt führt und ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet;
- 5. die Nachkommen, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten;
- 6. die Eltern, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten;
- 7. die Geschwister, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten.

Überblick Vorsorge und Massnahmen von Gesetzes wegen

12

12